



Satzung des Verein “BLÜTENGOLD”

Der Verein BLÜTENGOLD ist eine Anbauvereinigung von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarf gemeinschaftlich organisieren. Ziel des Vereins BLÜTENGOLD ist es, seine Mitglieder mit hochwertigen Cannabis und Cannabisprodukten zu versorgen und sie beim Eigenanbau zu unterstützen.

In diesem Sinne gibt sich BLÜTENGOLD seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen BLÜTENGOLD
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins.

Der Zweck der Anbauvereinigung ist:

der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen, die Information über Suchtprävention und Suchtberatung.

§3 Wertekodex

Unser Verein BLÜTENGOLD, verpflichtet sich zu folgenden Werten, die unsere Entscheidungen, Aktionen, und Interaktionen leiten:

Prävention und Verantwortung: Der verantwortungsvolle Umgang mit Cannabis steht an oberster Stelle. Wir engagieren uns für die Prävention von Drogenmissbrauch durch Aufklärung über Risiken, den Schutz vor Sucht und Abhängigkeit sowie den Jugendschutz.

1. **Pioniergeist:** Wir streben danach, als Wegbereiter in der Cannabis-Community innovative Ansätze im Anbau und in der Nutzung von Cannabis zu verfolgen.
2. **Legalität und Seriösität:** Unser Handeln basiert auf dem aktuellen Gesetzesstand. Wir setzen uns für eine transparente und ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema Cannabis ein.
3. **Freiheit und Flexibilität:** Wir glauben an die individuelle Freiheit, sich ohne Vorurteile zu bewegen und Entscheidungen zu treffen. „Geht nicht gibt’s nicht“ inspiriert uns zu kreativen Lösungen.
4. **Offenheit für Ideen:** Wir sind offen für neue Ideen und Ansätze. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, den Verein aktiv mitzugestalten.
5. **Qualität und Vielfalt:** Unser Ziel ist der Anbau von qualitativ hochwertigem



Cannabis in verschiedenen Sorten, um den vielfältigen Bedürfnissen gerecht zu werden, wobei Spaß und Genuss im Vordergrund stehen.

6. **Ökologischer Anbau und Nachhaltigkeit:** Wir folgen ökologischen Prinzipien und streben nachhaltige Kreisläufe an. Wir wirtschaften clever und suchen stets nach umweltfreundlichen Lösungen.
7. **Natur:** Wir setzen auf den minimalen Einsatz von Chemikalien, um die Gesundheit unserer Produkte und die Umwelt zu schützen. Unser Ziel ist es, natürliche Alternativen zu fördern und der Natur etwas zurückzugeben.
8. **Bildung und Aufklärung:** Wir fördern einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis. Bildung und Aufklärung sind essentiell für ein besseres Verständnis und eine positive Wahrnehmung von Cannabis.
9. **Transparenz:** Transparenz vom Anbau bis zum Endprodukt ist uns wichtig. Eine transparente Lieferkette und offene Kommunikation innerhalb des Vereins und nach außen sind uns wichtig.
10. **Image und Reputation:** Wir arbeiten daran, das Image von Cannabis zu verbessern und BLÜTENGOLD als eine vertrauenswürdige und respektierte Marke in der Cannabis-Community zu etablieren.

Durch die Einhaltung dieses Wertekodexes streben wir danach, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und die Akzeptanz sowie das Verständnis für Cannabis als Teil einer modernen und aufgeklärten Welt zu fördern.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied von BLÜTENGOLD kann jede natürliche Person werden, die gegenüber des Vereins schriftlich oder elektronisch versichert, dass sie kein Mitglied in einem anderen Cannabis Social Club ist und durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und die Vollendung des 18. Lebensjahres nachweist.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich oder elektronisch beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die erforderlich sind, damit über seinen Aufnahmeantrag entschieden werden kann. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft wird für mindestens 3 Monate oder der aktuellen Anbauperiode geschlossen. Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten.
5. Die Mitgliedschaft endet bei Zahlungsverzug, wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Mitglieds nach zweifacher Mahnung ausbleibt. Die Schuldigkeit der Beiträge bleibt davon unberührt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er den Vereinszielen- und werten zuwider handelt oder gegen das CanG verstößt.



§5 Vereinsmittel

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

1. Mittel des Vereins werden zur Erfüllung des Zwecks des Vereins eingesetzt. Einnahmen erzielt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Cannabis-Pauschalen, Sonderbeiträge oder den Verkauf sonstiger Produkte
 - b) Veranstaltungserlöse
 - c) Aufklärung und Suchtprävention
 - d) Spenden
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Ernteauffälle durch Fremdverschulden oder höhere Gewalt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Suchpräventionsteam.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung offen durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
3. zuzufinden.
4. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
6. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einberufung.



II. Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Vertretungsrechte Personen müssen die nötige Zuverlässigkeit nach § 12 Absatz 2 CanG besitzen.
2. Der Vorstand setzt sich aus mind. drei Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vertretung des Vereins, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, erfolgt durch das gemeinsame Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Alle aktiven Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
7. Über alle Belange des gemeinschaftlichen Anbaus entscheidet der Vorstand und nimmt sich das Recht auf die Ernennung eines Anbau-Teams, welches sich an seiner Stelle, um alle Belange des gemeinschaftlichen Anbaus, kümmert.
8. Geschäftsordnung des Vorstands: Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die internen Abläufe und Verfahrensweisen des Vereins regelt, um eine effiziente und strukturierte Vereinsführung zu gewährleisten. Der Erlass sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins und konkretisiert die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Vorstandes sowie anderer Vereinsorgane. Die Geschäftsordnung muss im Einklang mit der Satzung des Vereins sowie mit geltendem Recht stehen. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.

III. Das Suchtpräventionsteam

Das Suchtpräventionsteam ist zuständig für die Bereiche Suchtprävention und Suchtberatung. Es bildet einen wesentlichen Pfeiler der Vereinsarbeit, insbesondere im Kontext des verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis. Das Team setzt sich wie folgt zusammen:

- **Mindestens eine zertifizierte suchtbeauftragte Person:** Im Team muss mindestens eine Person sein, die über eine gesetzliche Zertifizierung für Suchtprävention speziell für Anbauvereinigungen verfügt. Diese Qualifikation stellt sicher, dass die Suchtpräventionsmaßnahmen fachgerecht und gemäß aktuellen wissenschaftlichen und gesetzlichen Standards durchgeführt werden.
- **Weitere Vereinsmitglieder:** Neben dem zertifizierten Suchtbeauftragten können auch andere Mitglieder des Vereins Teil des Suchtpräventionsteams werden. Die Einbeziehung weiterer Vereinsmitglieder fördert die Vielfalt der Perspektiven und Erfahrungen im Team und stärkt die Gemeinschaft innerhalb des Vereins.



Die Benennung der Mitglieder des Suchtpräventionsteams erfolgt durch den Vorstand. Dieser Prozess gewährleistet eine sorgfältige Auswahl der Teammitglieder, basierend auf ihrer Eignung, Expertise und ihrem Engagement für die Ziele der Suchtprävention und -beratung.

Verantwortungsbereich: Das Suchtpräventionsteam ist verantwortlich für das gesamte Ressort der Suchtprävention und Suchtberatung im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- Die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Aufklärung über Risiken und zum verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis.
- Die Bereitstellung von Beratungsangeboten für Mitglieder, die Unterstützung im Umgang mit Cannabis suchen.
- Die Förderung des Wissens über Suchtprävention innerhalb des Vereins und in der Gemeinschaft.

Die Arbeit des Suchtpräventionsteams ist essenziell, um die Ziele des Vereins im Bereich der Gesundheitsförderung und des verantwortungsbewussten Konsums zu unterstützen. Das Team arbeitet eng mit dem Vorstand und anderen Organen des Vereins zusammen, um seine Mission effektiv zu erfüllen und einen positiven Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an eine oder mehrere, vom Vorstand zu benennende, Organisationen.

Köln, den 29.03.2024